Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Schleswig-Holstein („LRV Schleswig-Holstein“)

zwischen

der AOK NordWest – Die Gesundheitskasse
zugleich für die Pflegekasse der AOK NordWest – Die Gesundheitskasse.

dem BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die Pflegekassen des BKK-Landesverbandes NORDWEST

der IKK Nord, KdöR, vertreten durch den Vorstand, Herrn Ralf Hermes (handelnd nach § 207 Abs. 2a SGB V als Landesverband),
zugleich für die Pflegekasse der IKK Nord

der Knappschaft Regionaldirektion Nord
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Nord,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Nord,
der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See
(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

dem Land „Schleswig-Holstein“ vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
(nachfolgend „Land Schleswig-Holstein“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Schleswig-Holstein zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten dieser Landesrahmenvereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Daran sind das Land Schleswig-Holstein sowie ggf. die beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Bedarfe, Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit und Evaluation einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b und §20c SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Schleswig-Holstein gemäß deren gesetzlicher Grundlagen (z.B. öffentlicher Gesundheitsdienst, § 20a Arb-SCHG),
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Beitritt

(1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Beteiligter an dieser LRV.

(2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an einen Beteiligten dieser LRV zu richten und wird wirksam mit Zugang.

§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

(1) Die Zieleplanung und die Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen erfolgen im Land Schleswig-Holstein durch das vom Land durchzuführende Strategieforum Prävention (Anlage 2) und die Beteiligten dieser LRV.

(2) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen (Anlage 3) festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Dabei sollen auch landesspezifische gesundheitsbezogene Ziele sowie geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden.

(3) Grundlage dafür bilden die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen.

§ 4 Steuerungs- und Umsetzungsstruktur

(1) Die Krankenkassen, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung und das Land bilden zur Beurteilung gemeinsamer Projekte eine Steuerungsgruppe (im Folgenden: Steuerungsgruppe, Anlage 2).

(2) Die Steuerungsgruppe spricht eine Empfehlung für eine gemeinsame Projektförderung, möglichst unter Beteiligung aller Kostenträger nach Abs. 1, aus. Die §§ 1 und 3 sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere wird durch die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen nach § 5 geregelt.

(3) Näheres zur Steuerungsgruppe sowie den Arbeitsstrukturen und -prozessen regelt die Geschäftsordnung, die durch die Vertragsparteien vereinbart wird.

§ 5 Koordinierung von Leistungen

(1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V wird in separaten Kooperationsvereinbarungen (Anlage 2) zwischen den jeweils Projektbeteiligten geregelt. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.

(2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:

- mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
- mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

(a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
(b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
(c) die geplante Vorgehensweise,
(d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
(e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben. Dabei können sie aktiv in den kommunalen Gremien der Gesundheitsförderung mitwirken.

(3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.

(4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 6 Klärung von Zuständigkeitsfragen

(1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie der Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.

(2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.

(3) Um Betrieben in Schleswig-Holstein, im Besonderen Klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erleichtern, richten die Krankenkassen in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle vorzugsweise im Rahmen eines Internetportals ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung. Die Beteiligten informieren die Unternehmen über den Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf örtlicher, regionaler und Landesebene.

§ 7 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

(1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

(2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich weiterer Beigetretener wird dadurch nicht berührt.

(3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.

(4) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Anlagen

1. Beitrittserklärung

2. Ablaufdiagramm

3. Bundesrahmenempfehlungen

Kiel, den

Tom Ackermann

Vorstandsvorsitzender

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse.

Hamburg, den

Dr. Dirk Jenssen

Stellvertretender Vorstand

BKK-Landesverband NORDWEST
Hauptverwaltung Hamburg

Lübeck, den

Ralf Hermes

Vorstand

IKK Nord

Hamburg, den

Stefan Grasedieck

Leiter der Regionaldirektion Nord

Knappschaft Regionaldirektion Nord

Kiel, den

Jörg Pramschiefer

Abschnittsleiter Verträge NordOst

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Kiel, den

Armin Tank

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Lübeck, den

Dr. Ingrid Künzler

Erste Direktorin

Deutsche Rentenversicherung Nord

Berlin, den

Gundula Roßbach

Direktorin

Deutsche Rentenversicherung Bund

Hamburg, den

Stefan Grasedieck

Leiter der Regionaldirektion Nord

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

Hamburg, den

Sabine Kudzielka

Landesdirektorin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest

Kiel, den

Kristin Alheit

Ministerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1

Erklärung über den Beitritt gemäß § 2 der „LRV Schleswig-Holstein“, § 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V

(Beitrittserklärung)

Hiermit erklären wir,

_____

_____

_____

_____

Name und Anschrift des Beitretenden

verbindlich unseren Beitritt zur „LRV Schleswig-Holstein“ in der Fassung vom TT.MM.JJJJ.

Rechtsgrundlage und Leistungen des Beitragsberechtigten:

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift Beitretender*

vertreten durch:

_____

Name, Vorname, Funktion beim Beitretenden

Anlage 2

Landesrahmenvereinbarung Schleswig-Holstein

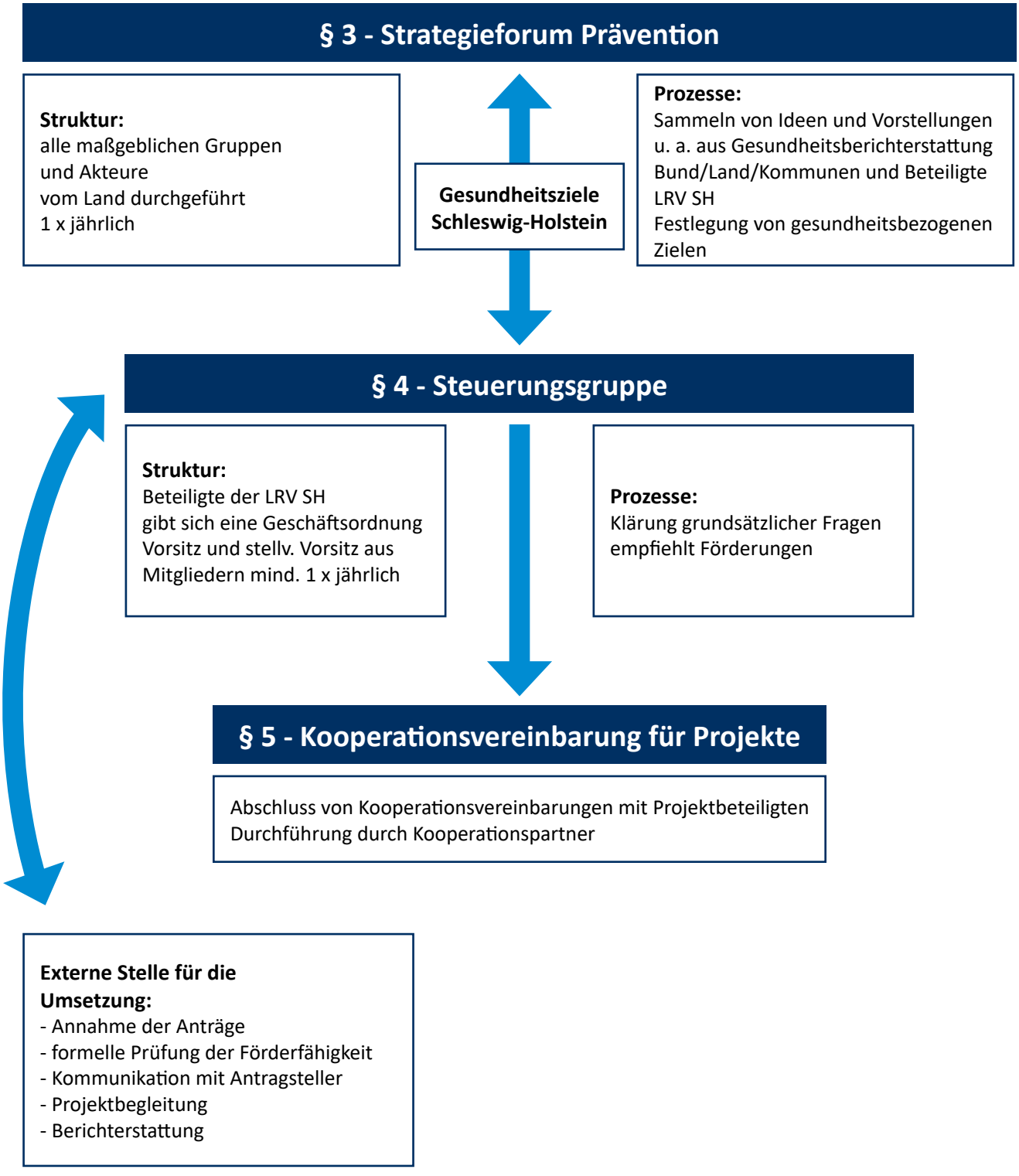

Anlage 3

Bundesrahmenempfehlungen

der Nationalen Präventionskonferenz

nach § 20d Abs. 3 SGB V